

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 24.06.2015

Anfrage Nr.: 0039/2015/FZ
Anfrage von: Stadtrat Grädler
Anfragedatum: 21.05.2015

Beschlusslauf
Letzte Aktualisierung: 01. Juli 2015

Betreff:

Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen und Plätzen

Schriftliche Frage:

Heidelberg (und im Besonderen die Bahnstadt) will als Studentenstadt auch mit urbanem Flair glänzen. Vor kurzem hat zum Beispiel der Stadtteilverein Bahnstadt bezüglich seines Sommerfestes eine Anfrage für den Zollhofgarten gestellt und eine Absage bekommen unter anderem mit den Aussagen, dass "der Zollhofgarten als zentrale und wichtigste Grünfläche der Bahnstadt für Veranstaltungen grundsätzlich nicht zur Verfügung steht" unter anderem mit der Begründung der „Präzedenzfall-Problematik“.

Deshalb habe ich einige Fragen zu Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen und Plätzen.

1. Welche Vergabe - und Nutzungsregelungen gibt es in Heidelberg für die Nutzung von öffentlichen Plätzen und Grünflächen?
2. Gibt es verschiedene Kriterien wie Nutzung Öffentlich (ohne Eintritt), mit Eintrittsgeldern, durch Stadtteilvereine, von Firmen?
3. Wer ist Ansprechpartner und koordiniert/genehmigt die Anfragen von interessierten Gruppen, Firmen und Bürgerinnen und Bürgern?

Antwort:

zu 1.: Öffentliche Grünflächen:

Die Nutzung von öffentlichen Grünflächen ist in der Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung beziehungsweise in der Satzung über die Benutzung des Neckarvorlandes geregelt. Danach sind Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Über eine davon abweichende Zulassung von Veranstaltungen wird vom Landschafts- und Forstamt der Stadt Heidelberg jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der unterschiedlichsten Faktoren (zum Beispiel Zustand und Größe der Anlage, Bepflanzung, vorgesehene Nutzung et cetera) entschieden.

Öffentliche Plätze und Straßen:

Für die Nutzung von für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Straßengesetz (StrG) erforderlich. Hierzu sind zwei Richtlinien in Kraft, es handelt sich um die „Richtlinien der Stadt Heidelberg für gewerbliche Sondernutzungen“ und die „Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg“, die beide im Detail im Ortsrecht veröffentlicht sind.

Hier nicht erfasste Sondernutzungen - unter anderem Veranstaltungen- sind im Einzelfall zu prüfen. Die geübte Verwaltungspraxis sieht hier vor, dass gewerbliche Nutzungen/ Veranstaltungen (zum Beispiel Promotion-Veranstaltungen, Verkaufsveranstaltungen, gewerbliche Aufführungen et cetera) grundsätzlich nur auf dem Willy-Brandt-Platz erlaubnisfähig sind.

Nicht gewerbliche Veranstaltungen - zum Beispiel von (Stadtteil-)Vereinen - können erlaubnisfähig sein, hier sind jedoch selbstverständlich die konkreten örtlichen Gegebenheiten (zum Beispiel Situation in der Altstadt) und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Immissionsschutz, Baurecht et cetera) zu berücksichtigen.

zu 2.: Neben den bereits unter 1. erläuterten Unterscheidungen (gewerblich/nicht gewerblich) gibt es keine allgemeingültigen Kriterien für die mögliche Zulassung. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes. Die Gebühren für eventuelle Sondernutzungen richten sich nach der „Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“.

zu 3.: Ansprechpartner und koordinierende Stelle ist jeweils das Bürgeramt -Abteilung Gewerberecht- (für Veranstaltungen, Außenbewirtschaftungen und gewerbliche Sondernutzungen außerhalb der Altstadt). Von dieser Stelle werden eventuell zu beteiligende/zu hörende Fachämter angehört.

Die Zuständigkeit für gewerbliche Sondernutzungen im Bereich der Gesamtanlagenschutzsatzung Altstadt ist das Amt für Baurecht und Denkmalschutz zuständig.

Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2015

Ergebnis: behandelt